

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
1	03.01.2013	Bekanntmachung über die Termine der Fischerprüfungen im Jahr 2013	2
2	03.01.2013	Bekanntmachung über die Termine der Jägerprüfungen im Jahr 2013	2
3	20.12.2012	Bekanntmachung gem. § 80 GO NRW über die Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2013	3
4	19.12.2012	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12. 2011 der Gemeinde Saerbeck	5
5	19.12.2012	Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2010 der Gemeinde Saerbeck	7
6	27.12.2012	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	8
7	27.12.2012	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 des Musikschulzweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen	8

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt

1,80 €

zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE82 4016 3720 0040 3002 00
BIC: GENODEM1SEE

1. Bekanntmachung über die Termine der Fischprüfungen im Jahr 2013

Gemäß § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW 1998 S. 61) wird bekannt gegeben, dass im Jahr 2013 die für die Erlangung eines Fischereischeins erforderliche Fischerprüfung an folgenden Terminen abgelegt werden kann:

26.02.2013	Lengerich
20.03.2013	Ibbenbüren
18.04.2013	Ochtrup
15.05.2013	Rheine
03.07.2013	Steinfurt
10.10.2013	Rheine
20.11.2013	Ibbenbüren
04.12.2013	Steinfurt

Die Prüfungen finden in Steinfurt im Kreishaus, in Ibbenbüren in den Beruflichen Schulen „Tecklenburger Land“, in Rheine im Anglerheim des SAV Emsland, Ketteler Ufer, und im Anglerheim des ASV Rheine, Am Moosgraben, in Lengerich in den Kaufmännischen Schulen des Kreises Steinfurt und in Ochtrup im Schulzentrum statt.

Anträge auf Zulassung zu diesen Fischerprüfungen sind mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Steinfurt einzureichen. Entsprechende Antragsvordrucke sind im Internet (www.kreis-steinfurt.de – Rubrik Gesundheit + Ordnung), im Zimmer 522 des Kreishauses Steinfurt oder bei den ortsansässigen Angelsportvereinen, die auch Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung durchführen, erhältlich.

Die Prüfungsbewerber müssen das 13. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz im Kreis Steinfurt haben und dürfen nicht entmündigt sein.

Steinfurt, 03.01.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Ordnungsamt/
Fischereibehörde

Kreis Steinfurt 1/2013/1

2. Bekanntmachung über die Termine der Jägerprüfungen im Jahr 2013

Gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV NRW S. 235) werden hiermit für das Jahr 2013 die Termine zur Ablegung der Jägerprüfung bekannt gegeben:

1. Jägerprüfung (schriftlicher Teil)
am 22.04.2013 um 15:00 Uhr im Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Str. 10,
48565 Steinfurt

2. Jägerprüfung (jagdliches Schießen)
am 23.04.2013 ab 9:00 Uhr auf dem Schießstand Döllinghausen,
am 24.04.2013 ab 13:00 Uhr auf dem Schießstand Ahaus,
am 25.04.2013 ab 10:00 Uhr auf dem Schießstand Bröckkötter in Greven-
Reckenfeld

3. Jägerprüfung (mündlich-praktischer Teil)
in der Zeit vom 29.04.2013 – 02.05.2013 jeweils ab 08:30 Uhr im Kreishaus Stein-
furt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens zwei Monate vor der schriftlichen Prüfung bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen. Antragsvordrucke können bei der Kreisverwaltung, Ordnungsamt/Jagdbehörde, Zimmer 522 in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, angefordert werden. Für die Jägerprüfung ist eine Gebühr in Höhe von 220,00 Euro zu zahlen. Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr von 30,00 Euro zu entrichten.

Steinfurt, 03.01.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Ordnungsamt/Jagdbehörde

Kreis Steinfurt 1/2013/2

3. Bekanntmachung gem. § 80 GO NRW über die Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2013

Der folgende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2013 wurde am 13.12.2012 dem Rat der Gemeinde Saerbeck zugeleitet:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	16.092.800,00 €
----------------------------------	-----------------

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.598.950,00 €
---------------------------------------	-----------------

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.527.400,00 €
---	-----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.463.250,00 €
---	-----------------

auf dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	4.219.250,00 €
---	----------------

auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	3.776.100,00 €
---	----------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **506.150,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 230 v.H. |
| 1.2 | für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 430 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 420 v.H. |

Einwohner oder Abgabepflichtige können in der Zeit vom 07.01.2013 bis 15.02.2013 gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen beim Bürgermeister der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, erheben.

Während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Rathaus (Raum 406), Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, verfügbar gehalten.

Saerbeck, den 20. Dezember 2012

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 1/2013/3

4. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Gemeinde Saerbeck

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 beauftragt, die am 31.08.2012 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 03.12.2012 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Saerbeck zum 31. Dezember 2011 wird in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH, Münster, geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 210.351,18 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlose Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses (Gesamtergebnisrechnung 2011, Gesamtfinanzzrechnung 2011 sowie Bilanz zum 31.12.2011) sind als Anlage beigefügt.

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Saerbeck wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Saerbeck liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 406, wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Saerbeck, 19.12.2012

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Anlagen:

- 1. Ergebnisrechnung 2011**
- 2. Finanzrechnung 2011**
- 3. Bilanz 2011 (2 Seiten)**

Kreis Steinfurt 1/2013/4

5. Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2010 der Gemeinde Saerbeck

1. Beschluss über die Feststellung des Gesamtabchlusses einschließlich Entlastung

Gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2010 beauftragt, die am 14.09.2012 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 03.12.2012 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2010 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat bestätigt den Gesamtabschluss zum 31.12.2010 gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW.
3. Der Gesamtfehlbetrag in Höhe von 991.417,06 € wird gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW durch eine Entnahme in Höhe von
 - 3.1 731.635,75 € aus der Ausgleichsrücklage und
 - 3.2 259.781,31 € aus der Allgemeinen Rücklage
 ausgeglichen.
4. Dem Bürgermeister wird gem. § 116 Abs. 1 § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die wesentlichen Zahlen des Gesamtabchlusses (Gesamtergebnisrechnung 2010, Gesamtfinanzrechnung 2010 sowie Gesamtbilanz zum 31.12.2010) sind als Anlage beigefügt.

2. Bekanntmachung

Der Gesamtabchluss 2010 der Gemeinde Saerbeck wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss 2012 der Gemeinde Saerbeck liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 406, wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Saerbeck, 19.12.2012

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Anlagen:

- 1. Gesamtergebnisrechnung 2010**
- 2. Gesamtkapitalflussrechnung 2010**
- 3. Gesamtbilanz 2010 (2 Seiten)**

Kreis Steinfurt 1/2013/5

6. Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

- I. Gegen Herrn Andreas Klann, geb. am 21.02.1968 in Rostock, zuletzt wohnhaft in 17153 Starenhagen, Klockow 2, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.3 – Straßenverkehrsamt – vom 10.12.2012 (Az.: 125261980) ergangen.

- II. Gegen Herrn Lech Rybak, geb. am 31.10.1963 in Lubelskie, zuletzt wohnhaft in 54614 Schönecken, Pfarrgasse 1, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.3 – Straßenverkehrsamts – vom 11.12.2012 (Az.: 125267208) ergangen.

Die Bescheide werden durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in den zurzeit geltenden Fassungen öffentlich zugestellt.

Sie können im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 353, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 27.12.2012

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 1/2013/6

7. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 des Musikschulzweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen und Metelen

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch das Gesetz vom 6. Januar 2005 (GV. NRW. S. 15) und § 12 (5) der Satzung des Musikschulzweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen vom 8. November 1976, 11. November 1976, 15. November 1976 und 12. Dezember 1988 hat die Verbandsversammlung am 18. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

- § 1** Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
 Gesamtbetrag der Erträge auf 494.660,00 €
 Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 492.160,00 €

im Finanzplan mit
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 494.660,00 €
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 492.160,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und
 Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und
 Finanzierungstätigkeit auf 2.500,00 €

festgesetzt.

- § 2 Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.
- § 3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
- § 4 Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 6.000 € festgesetzt.
- § 5 Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.250,00 € festgesetzt.
- § 6 Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

	Ochtrup	Neuenkirchen	Wettringen	Metelen	Gesamt
Einwohner	19.462	14.039	7.939	6.410	47.850
Teilnehmer	813	532	168	116	1.629
EUR nach Einwohner	20.133,10	14.523,10	8.212,76	6.631,03	49.500,00
EUR nach Teilnehmer	20.212,71	13.226,52	4.176,80	2.883,98	40.500,00
Umlage	40.345,81	27.749,62	12.389,56	9.515,01	90.000,00

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die nach § 19 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 5 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 21. Dezember 2012 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung 2009 mit ihren Anlagen ist zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Musikschulzweckverbandes in 48607 Ochtrup, Villa Winkel, Winkelstraße 1, verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Musikschulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ochtrup, 27. Dezember 2012

Musikschulzweckverband
der Stadt Ochtrup und der
Gemeinden Neuenkirchen,
Wettringen und Metelen

gez. Helmut Brüning
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kreis Steinfurt 1/2013/7